

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von InMediat – Das Büro für Mediation und Streitkultur

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil des zwischen dem Mediator (InMediat) und den beteiligten Konfliktparteien zu schließenden Mediationsvertrages.

1. Der Mediationsvertrag

Der Mediationsvertrag kommt zwischen den Konfliktparteien und dem Mediator (InMediat) zustande. Der Mediationsvertrag geht den Beteiligten rechtzeitig vor dem Mediationstreffen im Entwurf zu und wird spätestens mit Beginn des ersten Mediationstreffens unterzeichnet.

2. Aufgaben des Mediators

Der Mediator sorgt für förderliche organisatorische Rahmenbedingungen des Mediationsverfahrens. Dazu gehört, den Beteiligten die für eine Teilnahme an der Mediation nötigen Unterlagen zeitgerecht zukommen zu lassen. Der Mediator (InMediat) erledigt keine Rechtsbesorgungen.

Der Mediator (InMediat) folgt dem Europäischen Verhaltenskodex für Mediation.

3. Teilnahme an und Beendigung der Mediation

Die Länge und zeitliche Struktur des Mediationsverfahrens werden zwischen dem Mediator (InMediat) und den beteiligten Konfliktparteien vereinbart. Mediation ist ein freiwilliges Verfahren.

Die Konfliktparteien und der Mediator können die Mediation jederzeit beenden. Die Beendigung der Mediation kann auch fernmündlich erfolgen. Wird die Beendigung der Mediation erklärt, gilt als letztes honorarpflichtiges Mediationstreffen dasjenige, während dem inhaltlichen Fragen der Konfliktbearbeitung behandelt wurden.

Die Zusammenarbeit endet in der Regel, wenn die mediative Arbeit zum Abschluss kommt. Dieser Abschluss kann mittels einer Mediationsvereinbarung zwischen den Konfliktparteien inhaltlich gesichert werden.

Der Mediator kann das Verfahren beenden, wenn von einer oder beiden Konfliktparteien keine Bereitschaft zur Weiterführung besteht oder eine konstruktive Zusammenarbeit aus seiner Sicht nicht möglich ist. Die Beendigung des Verfahrens wird durch eine entsprechende Erklärung aller Beteiligten bestätigt.

Sollte der Auftraggeber oder die Auftraggebenden die Zusammenarbeit beenden wollen, wird ein abschließendes Gespräch zwischen dem Beteiligten angestrebt.

4. Honorarkosten

Die organisatorische Anbahnung des Mediationsverfahrens ist kostenfrei, es sei denn mit der Anbahnung ist ein außergewöhnlicher zeitlicher oder organisatorischer Aufwand verbunden. Mediationshonorare werden ab dem Zeitpunkt erhoben, von dem ab mit der Konfliktklärung verbundene Inhalte bearbeitet werden.

Die Honorare meditativer Tätigkeiten oder der Bildungstätigkeit entnehmen Sie bitte der **Honorartafel am Ende der AGB**.

Die Höhe des Honorars kann in besonderen Fällen (z.B. bei besonderen finanziellen Notlagen) mit dem Mediator (InMediat) verhandelt werden.

Die beteiligten Konfliktparteien regeln untereinander, zu welchen Anteilen sie das Honorar aufbringen.

Die Rechnungsstellung erfolgt für jeden einzelnen Schritt der Mediation. Zahlungsfristen und Kontoverbindung werden mit der entsprechenden Rechnung angegeben.

5. Ausfallhonorar

Ein Ausfallhonorar in Höhe des halben Honorarsatzes wird fällig, wenn ein Termin weniger als zwei Tage vor dem Stattfinden abgesagt oder verschoben wird. Das volle Ausfallhonorar wird fällig, wenn der Termin später als 24 Stunden vor dem vereinbarten Treffen abgesagt wird oder das vereinbarte Treffen ohne rechtzeitige Absprache nicht wahrgenommen wird.

Im Fall von akuter Krankheit oder „höherer Gewalt“ wird diese Regel ausgesetzt. Sollte der Mediator einen Termin absagen müssen, sorgt er dafür, dass er sobald als möglich nachgeholt wird.

6. Fahrtkosten

Fahrtkosten werden nach dem Reisekostengesetz abgerechnet – je nach Erreichbarkeit des Tätigkeitsortes als Kilometergeld oder Bahnfahrt 2. Klasse.

7. Haftung

Die Mediation als Verfahren und im Ergebnis ist Resultat der Zusammenarbeit von Mediator und den beteiligten Konfliktparteien. Daher sind sämtliche Haftungen von InMediat für inhaltliche Ergebnisse und die Folgen von Handlungen der Beteiligten im Geschehen der Mediation ausgeschlossen.

8. Vertrauens- und Datenschutz

Die Beteiligten am Mediationsverfahren genießen Vertrauensschutz. Der Mediator (InMediat) erhebt die für die Mediation erforderlichen Daten von den Konfliktparteien. Er kann der Arbeit dienliche schriftliche Aufzeichnungen erstellen. Der Mediator (InMediat) verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen sowie sämtliche selbst angefertigten Schriftstücke und andere Aufzeichnungen, auch Konzepte, die sich in seinem Besitz befinden und die Angelegenheiten der Auftraggebenden betreffen, ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können.

Eine Weitergabe an Dritte Personen ist nur möglich, wenn diese Dritten für die Durchführung der Mediation erforderlich sind (z. B. bei Komediation) und alle an der Mediation Beteiligten einer Weitergabe zugestimmt haben.

Der Mediator (InMediat) verpflichtet sich, über alle ihm während seiner Tätigkeit für die Auftraggeber bekannt gewordenen vertraulichen Vorgänge während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

Honorartafel¹

Leistung	Honorar / Zeitstunde
Anbahnung der Mediation mit ungewöhnlichem Aufwand	90 €
(Mediationsgespräche mit bis 4 Personen	110 €
Mediationen ab 5 Beteiligten und Gruppenarbeit bis 25 Personen	130 €
Tagesveranstaltung (ab 5 Stunden Dauer)	800 € Tagessatz
Beratende Telefonate	120 €
BackOffice	100 €

¹ Wenn nicht anders vereinbart.